



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**44. Jahrgang**

**Moers, den 08. Juni 2017**

**Nr. 9**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2017
2. Neufassung der Hundesteuersatzung mit Gültigkeit ab dem 01.07.2017
3. Widmung von Straßen – Neukirchener Straße
4. Bekanntmachung - 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Montag, 10. Juli 2017 um 16.00 Uhr

**Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	284.284.584 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	285.590.614 EUR

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	275.405.490 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	256.204.674 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.086.988 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.802.188 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.728.968 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	36.742.649 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

13.715.201 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2014 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

**§ 5**

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

740 v.H.

2. Gewerbesteuer

480 v.H.

**§ 7**

**Haushaltssanierungsplan**

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 8**

**Stellenplan**

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

**§ 9**

**Haushaltsbewirtschaftung**

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.  
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisable über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisable über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen sind nicht über- oder außerplanmäßig:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
  - die internen Leistungsbeziehungen
  - sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
  - nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
  - Instandhaltungsaufwand ZGM
  - Abschlussbuchungen.
2. Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.
- |    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| a) | für Baumaßnahmen auf   | 150 T€ (Gesamtvolumen) |
| b) | für einmalige Beschaffungen auf  | 25 T€ (Gesamtvolumen)  |
| c) | für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf<br>(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) | 25 T€                  |

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde mit Beschluss am 29.11.2016 durch den Rat erlassen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 30.11.2016 angezeigt worden.

Die Genehmigung der am 29.11.2016 vom Rat der Stadt Moers beschlossenen 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2017 wurde erteilt mit Verfügung vom 29.05.2017.

Die Haushaltssatzung wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.06.2017

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Hundsteuersatzung der Stadt Moers  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966), der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 31.05.2017 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Moers gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird  
120,00 €
- b) zwei Hunde gehalten werden  
136,50 € je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden  
153,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 3**

**Steuerbefreiung**

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Moers aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen sowie aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Diabetesassistenten- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46b SGB-XII) oder Arbeitslosengeld (§§ 19 – 27 SGB-II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt.
- (4) Für Hunde, die aus den Tierheimen in Moers oder der Einrichtung, die Vertragspartner der Stadt Moers für die Aufnahme und Betreuung von Fundtieren ist, aufgenommen werden, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt. Diese Ermäßigung gilt maximal für zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den eigenen Haushalt. Diese Ermäßigung gilt nicht für gefährliche Hunde bzw. Hunde bestimmter Rassen nach den §§ 3 und 10 Hundegesetz NRW.
- (5) Die Steuerermäßigung ist, mit Ausnahme von Ermäßigungen nach § 4 Abs. 4, nur für einen Hund zu gewähren. Für jeden Hund kann zeitgleich nur ein Ermäßigungstatbestand geltend gemacht werden.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass der Grundlagenbescheid ihm erst nach Eintritt der Ermäßigungsgründe zugegangen ist und die Steuerermäßigung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Grundlagenbescheides beantragt wird.

Bei der Erstanmeldung eines Hundes sind bestehende Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe bei der Anmeldung anzuzeigen und durch entsprechende Belege nachzuweisen.

- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung gem. § 3 Abs. 2 ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Grundlagenbescheides für den Grund der Steuerbefreiung zu beantragen. Die Steuerbefreiung kann rückwirkend nach den Vorschriften der Abgabenordnung gewährt werden.

- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 6**

##### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht, sofern die Abmeldung innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Änderungsgrundes beantragt wird. Nach dieser Frist endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerbehörde der Wegfall des Steuerobjektes bekannt wird.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

#### **§ 7**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr am 1. Juli entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten, Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### **§ 8**

##### **Sicherung und Überwachung der Steuer Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 08.06.2017**

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung an das Steueramt der Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Für die Beantragung von Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen gem. §§ 3 und 4 sind die dort genannten Fristen vom Steuerpflichtigen zu beachten.
- (4) Die Stadt übersendet mit dem ersten Steuerbescheid nach Anmeldung eines Hundes für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen bzw. hat die Hundesteuermarke mitzuführen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Belege beizubringen zur Bestätigung der Termine für die An- bzw. Abmeldung des Hundes, so z.B. Todesbescheinigung des Tierarztes, Verkaufsnachweis, Steuerbescheid des neuen Wohnsitzes.

**§ 9**

**Rechtsmittel und Zwangsverfahren**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV NRW S.199) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NW S. 24/SGV NW 2003) in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 08.06.2017**

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne mitgeführte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

**§ 11  
Geldbuße**

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 600,00 € geahndet werden.
- (2) Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung ist der Bürgermeister.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 31.05.2017 beschlossene Neufassung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07. Juni 2017

Fleischhauer  
Bürgermeister

### **Widmung von Straßen**

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

#### **Neukirchener Straße**

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 10, Flurstück: 256

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

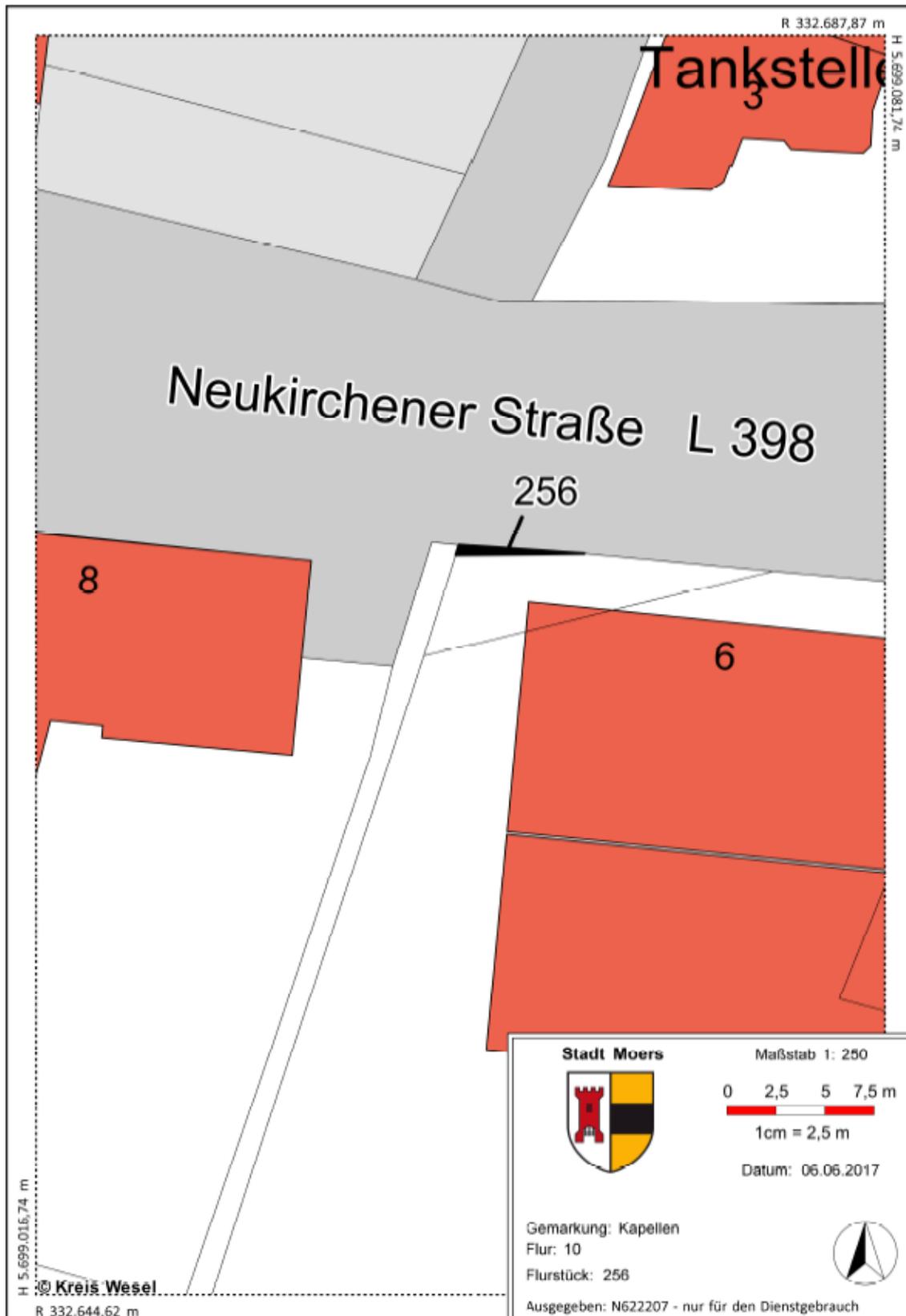
#### **Hinweise:**

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 06.06.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Lauff



**Bekanntmachung**

Die 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Montag, dem 10. Juli 2017 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
  - a) Prüfung der Einladung
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
  - d) Feststellung der Tagesordnung
  - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
  - f) Anerkennung der Niederschrift über die 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 6. Juli 2016
2. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2016 und Entlastung der Sparkassenorgane
3. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
4. Änderung des Sparkassengesetzes NW
5. Wahl der Hauptverwaltungsbeamten, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW als Beanstandungsbeamter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
6. Sitzungsgeld für die Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes
7. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
8. Verschiedenes

Moers, den 29. Mai 2017

SPARKASSENZWECKVERBAND  
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg  
gez. Angelika Sand  
(Vorsitzende)